

RS OGH 1993/1/13 9ObA316/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.1993

Norm

ZPO §1 Ac

HBG §18

HBG §22

WEG §17

Rechtssatz

Ist bei der Aufkündigung eines Hausbesorgerdienstverhältnisses durch die Mehrheit der Miteigentümer eine Wohnungseigentümerin auch Verwalterin der Wohnungseigentumsanlage, wird dadurch weder ihre aktive Klagelegitimation noch die der übrigen Kläger beeinträchtigt, da es durch dieses Zusammenwirken nicht zu einer "parallelen Geschäftsführung" durch Verwaltung und Miteigentümer gekommen ist, sondern zu einem gemeinsamen Vorgehen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 316/92
Entscheidungstext OGH 13.01.1993 9 ObA 316/92
Veröff: Arb 11066

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0035007

Dokumentnummer

JJR_19930113_OGH0002_009OBA00316_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at